

geschädigt worden und deshalb gründe sich der Schadenersatzanspruch auf § 823 Abs. 1 BGB./6/ Dieser Fall verdeutlicht die Notwendigkeit, immer wieder auf die Wesensunterschiede zwischen dem Urheberrecht und dem Eigentumsrecht aufmerksam zu machen, zumal der Ausdruck „geistiges Eigentum“ — in der Umgangssprache häufig als Synonym für Urheberrecht verwendet — zu einer eigentumsrechtlichen Betrachtung des Urheberrechts geradezu verführt.

Es geht hier nicht um terminologische Probleme, sondern darum, das Urheberrecht des sozialistischen Staates in seinem Wesen zu erfassen. Dies gilt nicht zuletzt auch für den Begriff „Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts“ i. S. des § 30 Abs. 3 GVG. Für die Beachtung der neu geschaffenen ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Leipzig ist daher ein tieferes Verständnis für diesen Begriff notwendig, womit konzeptionelle Fragen unseres sozialistischen Urheberrechts überhaupt berührt werden.

Zum Wesen des sozialistischen subjektiven Urheberrechts

Gravierende Unterschiede zum zivilrechtlichen Eigentumsbegriff bestehen vor allem in der Konzeption des subjektiven Urheberrechts als eines sozialistischen Persönlichkeitsrechts, wie es in § 13 URG charakterisiert ist. Aber diese gesetzliche Charakterisierung verbal anzuerkennen und sie im vollen Verständnis ihrer Tragweite in der Praxis zu verwirklichen, das ist offensichtlich zweierlei.

Wir begegnen selbst in der urheberrechtlichen Literatur mitunter Versuchen einer ganz einseitigen Interpretation dieser Orientierung des URG, so z. B., wenn die Bewertung des subjektiven Urheberrechts als eines in der sozialistischen Gesellschaftsordnung wirksamen Persönlichkeitsrechts allein damit begründet wird, daß sich im Werk die Persönlichkeit des Urhebers verkörpere. Diese Aussage ist zwar als solche richtig; sie reicht aber für eine unseren sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen adäquate Erfassung des subjektiven Urheberrechts nicht aus, wenn man sich von bürgerlichen Urheberrechtsvorstellungen, insbesondere der Idee vom Urheberrecht als geistiges Privateigentum und ihrem getreuen Pendant, der Lehre vom sog. *droit moral* des Urhebers, wirklich lösen will.

Die sozialistische Qualität des subjektiven Urheberrechts wird vielmehr durch eine Reihe weiterer, ihm (und nur ihm!) wesensnotwendiger, aus den Grundrechten der sozialistischen Verfassung abgeleiteten Momente bestimmt, deren Synthese die charakteristische Verbindung von vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Befugnissen im einheitlichen subjektiven Urheberrecht der DDR überhaupt erst begründet macht. Zu diesen Momenten gehört insbesondere der Wirkungsbereich des sozialistischen Leistungsprinzips nach § 19 Abs. 2 URG in der gesamten Rechtsstellung des Urhebers und in den mit ihr verbundenen Rechten und Pflichten kultureller Einrichtungen. Man kann es als ein Grundproblem der überwiegenden Mehrzahl der in der Rechtsprechung unserer Gerichte bisher aufgetretenen Urheberrechtsstreitfälle bezeichnen, daß dabei — in dieser oder jener Form — die Anwendung und die gesellschaftliche Wirksamkeit des Leistungsprinzips berührt wurde, unabhängig davon, aus welchem Anlaß und in welcher Form es zum Klagebegehren gekommen ist.

Die Tatsache, daß es in vielen Fällen ein Honoraranspruch ist, der der unmittelbare Gegenstand des Rechtsstreits ist — sei es in Gestalt eines Anspruchs

Auszeichnung

In Anerkennung hervorragender Verdienste in der Gewerkschaftsbewegung wurde

Rudi Kranke,

Leiter der Abteilung Recht
beim Bundesvorstand des FDGB,

mit der Fritz-Heckert-Medaille in Gold ausgezeichnet.

der kulturellen Einrichtung auf Rückzahlung im voraus gewährter Honorarteile, sei es in Gestalt eines Anspruchs des Autors auf Zahlung noch ausstehenden Honorars —, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß es im Grunde um die kulturpolitisch bedeutsame Frage nach der künstlerischen, wissenschaftlichen oder publizistischen Qualität des geleisteten Werkes geht, also um eine Entscheidung, deren Tragweite allein mit der Feststellung des vermögensrechtlichen Charakters des geltend gemachten Anspruchs auch nicht annähernd erfaßt ist. Die Entscheidung über Grund und Höhe des Honorars ist nur der Reflex der viel gewichtigeren Entscheidung über das Interesse der Gesellschaft am Werk des Urhebers, die in der Qualitätsfrage liegt und die grundlegende Stellung des Autors, sein Mitgestaltungsrecht, seinen Anspruch auf Förderung seiner schöpferischen Potenzen zum Nutzen der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen mit einschließt.

Nimmt man noch hinzu, daß bei Ausübung der sog. Werknutzungsrechte, also der vermögensrechtlichen Befugnisse des Autors, sehr häufig das geistig-kulturelle Interesse des Urhebers an seinem Werk mit auf dem Spiel steht, darunter das ganze Entscheidungsfeld des Autors über Änderungen an seinem Werk und über die Freigabe seines Werkes zur Erstveröffentlichung, so dürfte schon aus diesen kurzen Ausführungen hervorgehen, daß der Gesamtcharakter des sozialistischen Urheberrechts als eines Persönlichkeitsrechts eine bedeutende Hilfe zur Erfassung des Wesens eines Urheberrechtskonflikts darstellt. Dieses subjektive Recht ist mehr als die arithmetische Summe zweier Befugnisgruppen, der vermögensrechtlichen und der nichtvermögensrechtlichen, und es geht am allerwenigsten an, das sozialistische subjektive Urheberrecht als eine Art Eigentumsrecht oder als ein eigentumsähnliches Recht zu deuten, also den Vermögensaspekt dieses Rechts zum dominierenden zu machen./7/

Betrachten wir hierzu das künftige Zivilgesetzbuch, so ist besonders bemerkenswert, daß die subjektiven Urheberrechte des Bürgers in das umfassende Recht jedes Bürgers auf Achtung seiner Persönlichkeit eingeordnet werden. Sie werden im einzelnen als geschützte Rechte „aus schöpferischer Tätigkeit“ erfaßt, in Konkretisierung des von der Verfassung in Art. 30 garantierten Persönlichkeitsschutzes. Dabei ist der Gedanke der Einheit von Recht und Pflicht mit gebührendem Nachdruck ausgeprägt, auch in Gestalt der Pflicht jedes Urhebers, in gleicher Weise die Persönlichkeit anderer Bürger und die sich daraus ergebenden Rechte zu beachten, was z. B. bei der Konzeption des Rechts der freien Werknutzung eine wichtige Rolle spielt.

Der Terminus „Persönlichkeitsrechte“, den § 327 ZGB gebraucht, ist nur als Kurzausdruck für das umfassende, unter dem Schutz des Zivilrechts stehende Recht eines Bürgers auf Achtung seiner Persönlichkeit zu verstehen. Ungeachtet dieser Zusammenfassung weisen diese einzelnen Rechte auch erhebliche Unterschiede auf: während die eine Gruppe von Rechten jedem Bürger von vornherein, gewissermaßen mit der Rechtsfähigkeit zu-

/6/ Vgl. KrG Rudolstadt, Urteidl vom 21. Mal 1965 - C 60/64 - (NJ 1967 S. 608 ff.) mit Anm. von H. Püschel.

/7/ Vgl. hierzu im einzelnen Autorenkollektiv, Urheberrecht der DDR, Berlin 1969, S. 60 ff.